

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt dem

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

- Antragsteller -

und der

**Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe
Betriebsgesellschaft mbH**

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 03/2005

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg (UM) erteilt dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Betriebsgesellschaft mbH (WAK) die Freigabe des Prozessgebäudes zum Abriss unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für das freizugebende Gebäude sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D der Strahlenschutzverordnung.

Die Zulassung von Mittelungsflächen von mehr als 1 m² nach Anlage IV Teil D Nr. 3 StrlSchV erfolgt nach Vorlage und Prüfung entsprechender Unterlagen im Einzelfall nach Abschnitt 4.3.1 der Antragsunterlage.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Bisherige Regelungen für die Entlassung des Prozessgebäudes im Rahmen der 15. Genehmigung zur Stilllegung der WAK (15. SG) vom 10.4.2001 erlöschen, sobald dieser Freigabebescheid unanfechtbar geworden ist. Hierzu geltende betriebliche Regelungen sind zu überarbeiten und dem neuen Verfahren anzupassen.
2. Sollte der vom Umweltministerium zugezogene Sachverständige im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 4.8.2005 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Feststellung der Übereinstimmung nach § 29 Abs. 3 StrlSchV getroffen werden und kein Abriss des Gebäudes erfolgen.
3. Die jährliche Mitteilung nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Umweltministerium hat unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Abweichend von § 70 Abs. 2 StrlSchV muss die Mitteilung erst nach Ermittlung der tatsächlichen Masse im Rahmen des Gebäuderückbaus erfolgen, auch wenn die Feststellung der Übereinstimmung nach § 29 Abs. 3 StrlSchV bereits in einem anderen Kalenderjahr erfolgt ist.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1070,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH und die Wiederaufarbeitungsanlage Betriebsgesellschaft mbH haben mit Schreiben vom 27.6.2005 die Freigabe des Prozessgebäudes zum Abriss beantragt.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Stellungnahme (MAN-ETS3-05-0513) des TÜV ET vom 8.9.2005;
 - *Einzelfallentscheidung nach § 29 StrlSchV zur Freigabe von Gebäuden zum Abriss im Schritt 3, RB V (W0867969), Rev. A vom 14.9.2005;*
 - Stellungnahme (MAN-ETS3-05-0583) des TÜV ET vom 25.10.2005;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall der Abriss des Gebäudes nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden und vor der Feststellung der Übereinstimmung nach § 29 Abs. 3 StrlSchV von der TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg als zugezogenen Sachverständigen bestätigt worden sind, konnte die Freigabe erteilt werden.
 3. Nach Anlage IV Teil D Nr. 5 Satz 2 StrlSchV kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen größere Mittelungsflächen als 1 m² zulassen. In Baden-Württemberg wurde hierzu ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der hierbei zu berücksichtigenden Randbedingungen das de-minimis-Konzepts auch weiterhin grundsätzlich gewährleistet ist. Da einzelne Randbedingungen aber erst im Rahmen des Verfahrens bestimmt werden kön-

nen (z.B. die Größe der abweichenden Mittelungsfläche), wurde die im Anforderungsfall notwendige Zulassung über einen Haltepunkt in der Antragsunterlage geregelt, bei dem alle zur Zulassung größerer Mittelungsflächen erforderlichen Angaben vorliegen.

4. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 4, 5, 7 und 27 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

E. Hinweis

Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom 4.8.2005 zugezogen.

gez. 